



# Markt Sulzbach a. Main

Landkreis Miltenberg

## NIEDERSCHRIFT

über die -öffentliche -

### SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

am 27.09.2018 um 19:30 Uhr

im Rathaus (Sitzungssaal)

Zu dieser Sitzung waren alle Marktgemeinderatsmitglieder schriftlich geladen worden.

#### Anwesenheitsliste:

##### 1. Bürgermeister

Herr Martin Stock CSU

##### 2. Bürgermeister

Herr Norbert Elbert CSU

##### 3. Bürgermeister

Herr Volker Zahn SPD

##### Ordentliche Mitglieder

Herr Hubert Amrhein FWG

Herr Caner Atadiyen FWG

Frau Anja Dissler FWG

Frau Antje Hennemann CSU ab TOP 3 öff. (ab 20:00 Uhr)

Frau Maria Keller CSU

Herr Markus Krebs FWG

Herr Jörg Kuhn FWG

Herr Paul Merz CSU

Herr Karl-Heinz Müller FWG

Frau Kirstin Reis SPD

Herr Winfried Reis CSU

Herr Andreas Schäffler FWG

Herr Daniel Schmitt SPD

Herr Norbert Seitz CSU

Herr Alfred Sommer FWG

Herr Steffen Trautmann CSU

Herr Dr. Rainer Vorberg CSU

Herr Fritz Weber SPD

**Ortssprecherin**

Frau Stefanie Schneider

**Schriftführer**

Herr Hilmar Schneider

**Gäste**

Herr Dipl.-Ing. Peter Matthiesen zu TOP 4 und 5 öff.

Herr Michael Oefelein zu TOP 6 öff.

Herr Thomas B. Schuler zu TOP 6 öff.

**Presse**

Main-Echo Obernburg Herr Martin Roos

## TAGESORDNUNG

- TOP 1      Genehmigen der öffentlichen Niederschrift vom 26.07.2018
- TOP 2      Beschlussfassung über die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung
- TOP 3      Seniorenbeirat des Marktes Sulzbach a. Main;  
Erlass einer Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer)
- TOP 4      Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung des Bebauungsplanes "Nördlich der Steinhohle" im Bereich des Grundstückes Fl.-Nr. 7616/55 (Ober der Steinhohle 21) - Ergebnis der öffentlichen Auslegung  
a) Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange;  
b) Behandlung der Stellungnahmen sonstiger Beteiligter (Bürger);  
c) Satzungsbeschluss
- TOP 5      Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung des Bebauungsplanes "Nördlich Spessartstraße" im Bereich des Grundstückes Fl.-Nr. 500/3 (Franz-Schüßler-Straße 9) - Ergebnis der öffentlichen Auslegung  
a) Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange;  
  
b) Behandlung der Stellungnahmen sonstiger Beteiligter (Bürger);  
c) Satzungsbeschluss
- TOP 6      Kindergärten und Kinderkrippen in Sulzbach a. Main;  
Gesamtkonzept (Beratung und weitere Veranlassung)
- TOP 7      Bauantrag über die Nutzungsänderung für die Bereitstellung von Räumlichkeiten für eine Kindergartengruppe, Hauptstr. 35
- TOP 8      Hochwasserschutzkonzept Sulzbach a. Main;  
Sachstandsbericht
- TOP 9      Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Sulzbach a. Main;  
a) Antrag vom 26.04.2018 der SPD-Fraktion auf Beschränkung der Teilnahme der Ortssprecherin an nichtöffentlichen Sitzung auf örtliche Angelegenheiten;  
b) Antrag Dornauer Bürger vom 17.05.2018 auf Nichtbeschränkung des Teilnahmerechtes der Ortssprecherin
- TOP 10     Touristische Erschließung der Ringwallanlage Altenburg;  
Sachstandsbericht

- TOP 11 Auswahlverfahren zum Kooperationsprojekt "Carsharing" im Landkreis Miltenberg;  
Sachstandsbericht
- TOP 12 Berichte des Bürgermeisters
- TOP 12.1 Sturmschäden;  
Sachstandsbericht
- TOP 12.2 Herigoyen Grund- und Mittelschule
- TOP 12.3 Gemeindebücherei Sulzbach a. Main;  
Verleihung des Bücherei-Siegels des Sankt Michaelbundes 2018/2019
- TOP 12.4 Kommunales und energetisches Förderprogramm;  
Flyer
- TOP 12.5 Überwachung des Grill- und Festplatzes, sowie der Skateranlage, der Grünen Lunge und der Außensportanlage;  
Sachstandsbericht
- TOP 12.6 VdK Ortsverband feiert mit besonderen Menschen;  
Einladung
- TOP 13 Wünsche und Anträge der Mitglieder des Marktgemeinderates
- TOP 13.1 Antrag der Frau Stefanie Schneider auf Austausch der Kübel am Ortseingang Dornau
- TOP 13.2 Antrag der Frau Stefanie Schneider auf Anbringung eines Hinweisschildes zum Brunnchen in der Erlenstraße
- TOP 13.3 Antrag der Frau Stefanie Schneider auf Herstellung eines Durchganges für den Verbindungsweg zwischen Spielplatz Dornauer Ring und Erlenstraße
- TOP 13.4 Antrag der Frau Stefanie Schneider auf Austausch des Sandes im Kinderspielplatz Dornauer Ring und auf Neugestaltung
- TOP 13.5 Anfrage des Herrn Markus Krebs wegen bargeldlosem Zahlen im Rathaus (PayPal - Online-Bezahldienst)
- TOP 13.6 Mitteilung des Herrn Alfred Sommer wegen Ortsentlastung Sulzbach a. Main
- TOP 13.7 Antrag des Herrn Jörg Kuhn auf Besichtigung der Herigoyen-Schule
- TOP 13.8 Anfrage des Herrn Volker Zahn wegen Bodengutachtens im Zusammenhang mit dem Bau eines Kreisels und den Bebauungsmöglichkeiten des ehem. Ibelo-Grundstückes

- TOP 13.9 Anfrage des Herrn Daniel Schmitt wegen Baumkontrollen in der Bahnhofstraße
- TOP 13.10 Mitteilung des Herrn Norbert Elbert wegen Waldkindergarten
- TOP 13.11 Mitteilung des Herrn Norbert Elbert wegen Offener Ganztagschule (7.-9. Klassen)
- TOP 13.12 Antrag des Herrn Norbert Elbert auf Anbringung eines Briefkastens am Rathaus (Hintereingang)

Wegen nachträglicher Freigabe erscheinen die Tagesordnungspunkte 4, 5 und 6 der nichtöffentlichen Sitzung im öffentlichen Teil der Niederschrift.
---

- TOP 4 Bauhof des Marktes Sulzbach a. Main;  
Ersatzbeschaffung eines HAKO Citymasters aufgrund der vorliegenden Angebote
- TOP 5 Bauhof des Marktes Sulzbach a. Main;  
Neuanschaffung eines Radlader als Ersatz für den Stapler aufgrund der vorliegenden Angebote
- TOP 6 Stromversorgung (Schadensfall vom 03.09.2018);  
Auftragsvergabe für die Erneuerung von Gehwegflächen im nördlichen Bereich der Bahnhofstraße aufgrund des Austausches der 20 KV-Leitung durch das Bayernwerk

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Marktgemeinderates, die Zuhörer, die Presse und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Anschließend bittet der 1. Bgm. die anwesenden Bürger im Rahmen der Bürgerfragestunde um Wortmeldungen. Diese Wortmeldungen werden außerhalb der Sitzungsniederschrift dokumentiert.**

## **1 Genehmigen der öffentlichen Niederschrift vom 26.07.2018**

### **Beschluss:**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.07.2018 wird vollinhaltlich genehmigt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>20</b>
Nein:	<b>0</b>

Anwesend:	<b>20</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

-----

## **2 Beschlussfassung über die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung**

### **Beschluss:**

Die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung wird vollinhaltlich genehmigt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>20</b>
Nein:	<b>0</b>

Anwesend:	<b>20</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

-----

## **3 Seniorenbeirat des Marktes Sulzbach a. Main; Erlass einer Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer)**

Die Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Marktgemeinde Sulzbach a. Main wurde in der Sitzung des Seniorenbeirates am 10.09.2018 genehmigt und wurde im Ratsinformationssystem bereitgestellt bzw. mit der Ladung zur heutigen Sitzung zuge stellt.

Der 1. Bürgermeister teilt mit, dass der Seniorenbeirat in der konstituierenden Sitzung am 09.07.2018

- Herrn Rainer Müller zum Vorsitzenden,
- Herrn Volker Zahn zum stellvertretenden Vorsitzenden und
- Frau Andrea Schreck zur Schriftführerin

gewählt hat. Er gratuliert zur Wahl und dankt allen Ehrenamtlichen für die Mitarbeit im Seniorenbeirat.

### **Beschluss:**

Die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates für den Markt Sulzbach a. Main wird genehmigt und dieser Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Das Ergebnis der Wahl von

- Herrn Rainer Müller zum Vorsitzenden,
- Herrn Volker Zahn zum stellvertretenden Vorsitzenden und
- Frau Andrea Schreck zur Schriftführerin

aus der konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates am 09.07.2018 wird zur Kenntnis genommen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>21</b>
Nein:	<b>0</b>

Anwesend:	<b>21</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

-----

- 4 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
 Änderung des Bebauungsplanes "Nördlich der Steinhohle" im Bereich  
 des Grundstückes Fl.-Nr. 7616/55 (Ober der Steinhohle 21) - Ergebnis  
 der öffentlichen Auslegung**
- a) Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange;**
  - b) Behandlung der Stellungnahmen sonstiger Beteiligter (Bürger);**
  - c) Satzungsbeschluss**

Vorberaten in der Sitzung des Grundstücks-, Bau- und Umweltausschusses am 13.09.2018.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 06.06.2018 wurde in der Zeit vom 16.07.2018 bis einschließlich 17.08.2018 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung wurden zum Entwurf der Bebauungsplanänderung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen wurden vom Büro PlanerFM wie folgt beurteilt und die entsprechenden Änderungen in den Entwurf der Bebauungsplanänderung eingearbeitet:

Der 1. Bürgermeister gibt entsprechende Erläuterungen zu den Stellungnahmen und Beurteilungen, sodass auf eine Verlesung des nachfolgenden Textes im Wortlaut verzichtet wird.

#### **a) Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Beteiligt wurde das Landratsamt Miltenberg, Abteilung Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Natur- und Landschaftsschutz und Immissions- und Bodenschutz.

Der Planung zugestimmt hat das Landratsamt Miltenberg, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz sowie Immissions- und Bodenschutz

Eine Stellungnahme, über die zu befinden ist, hat abgegeben:

**Landratsamt Miltenberg, Abteilung Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**  
mit Schreiben vom 13.08.2018

Mit der o.g. Bebauungsplanaufstellung besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

#### **Stellungnahme:**

##### **Erforderlichkeit der Bauleitplanung**

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ferner ist es Aufgabe der Bauleitpläne, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Dies setzt voraus, dass der jeweilige Planungsinhalt objektiv geeignet sein muss, der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zu dienen. Es müssen also hinreichend gewichtige städtebauliche Allgemeinbelange für eine bestimmte Planung sprechen. Welche städtebaulichen Ziele sich die Gemeinde setzt, liegt in ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit. Es ist allein Aufgabe der Gemeinde zu ermitteln, ob die entsprechende Erforderlichkeit für eine Bauleitplanung vorliegt oder nicht. Dabei können die Planungsleitlinien wichtige Anhaltspunkte liefern. Entscheidet sich die Gemeinde für eine entsprechende Bauleitplanung, muss sie auf den Anlass für diese in der Begründung des Bauleitplans explizit eingehen. An der Erforderlichkeit fehlt es etwa bei reinen Gefälligkeitsplanungen zugunsten allein privater Interessen.

Andererseits darf die Gemeinde hinreichend gewichtige private Belange zum Anlass nehmen, wenn zugleich auch städtebauliche Belange und Zielsetzungen verfolgt werden. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.

#### **Beurteilung:**

Der Anregung wird gefolgt.

Die Begründung wird wie folgt ergänzt:

Auf der Grundlage neu geschaffenen Planungsrechts für eine Hinterliegerbebauung



unterstützt der Markt Sulzbach a. Main die Ziele aus dem Landesentwicklungsplan „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Da im nahen Umfeld des Plangebiets keine weiteren Interessenten für eine Nachverdichtung gewonnen werden konnten, bzw. weil die Nachbargrundstücke für eine zusätzliche Bebauung zu klein waren, beschränkt sich der Änderungsbereich auf die Parzelle Fl. Nr. 7616/55.

**Stellungnahme:**

**Bebauungsplan auf einer einheitlichen Grundlage erstellen**

Die Bebauungsplanänderung wurde als Heftung mit dem Änderungsvermerk, den Festsetzungen sowie den Verfahrensvermerken vorgelegt. Wir weisen darauf hin, dass die Bebauungsplanänderung auf einer einheitlichen Grundlage ausgefertigt werden muss.

**Beurteilung:**

Der Anregung wird gefolgt.

Die Festsetzungen und die Verfahrensvermerke werden auf einer einheitlichen Plangrundlage dargestellt.

**Stellungnahme:**

**Perlenschnur**

Zur eindeutigen Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzung (zwei Schablonen), sollte eine Perlenschnur die Trennung verdeutlichen.

**Beurteilung:**

Der Anregung wird gefolgt.

Die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen wird im Plan ergänzt.

**Stellungnahme:**

**Geh-, Fahr- und Leitungsrecht**

Im Planteil ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sowohl mit dem entsprechenden Planzeichen als auch durch Buchstaben gekennzeichnet. In der Legende werden lediglich die Buchstaben erläutert. Die Legende ist noch mit dem Planzeichen und der Erläuterung dazu zu ergänzen.

**Beurteilung:**

Der Anregung wird gefolgt.

Die Kennzeichnung wird ergänzt.

**Stellungnahme:****Baugrenze**

Die Baugrenze wird außerhalb des Änderungsbereichs des Bebauungsplans auf dem Nachbargrundstück mit der Flurnummer 7616/54 fortgeführt. Vermutlich handelt es sich um ein Versehen. Der Planteil ist zu berichtigen.

**Beurteilung:**

Der Anregung wird gefolgt.

Die Baugrenze wird gekürzt.

**Beschluss:**

Den Beurteilungen zu den Anregungen und Hinweisen der Behörden und Träger öffentlicher Belange durch das Büro PlanerFM wird vollinhaltlich zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>21</b>
Nein:	<b>0</b>

Anwesend:	<b>21</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

**b) Behandlung der Stellungnahmen sonstiger Beteiligter (Bürger)**

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine eingegangen.

Die Mitglieder des Marktgemeinderates nehmen hiervon Kenntnis.

**c) Satzungsbeschluss****Beschluss:**

Die Änderung des Bebauungsplanes „Nördlich der Steinhohle“ im Bereich des Grundstückes Fl.-Nr. 7616/55 (Ober der Steinhohle 21) in der Fassung vom 27.09.2018 wird unter Beachtung des Art. 49 GO als **Satzung** beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans zu veröffentlichen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>21</b>
Nein:	<b>0</b>

Anwesend:	<b>21</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

- 
- 5 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung des Bebauungsplanes "Nördlich Spessartstraße" im Bereich  
des Grundstückes Fl.-Nr. 500/3 (Franz-Schüßler-Straße 9) - Ergebnis der  
öffentlichen Auslegung**
- a) Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange;**
- b) Behandlung der Stellungnahmen sonstiger Beteiligter (Bürger);**
- c) Satzungsbeschluss**

Die Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde im Ratsinformationssystem bereitgestellt bzw. mit der Ladung zur heutigen Sitzung zugestellt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 27.06.2018 wurde in der Zeit vom 13.08.2018 bis einschließlich 14.09.2018 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung wurden zum Entwurf der Bebauungsplanänderung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen wurden vom Büro PlanerFM wie folgt beurteilt und die entsprechenden Änderungen in den Entwurf der Bebauungsplanänderung eingearbeitet:

**a) Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Beteiligt wurden

- Landratsamt Miltenberg, Abteilung Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Natur- und Landschaftsschutz und Immissions- und Bodenschutz, Wasserschutz, untere Denkmalschutzbehörde,
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sowie
- Ortsplaner Tropp

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde im Vorfeld der Planung beteiligt und hat eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Diese wurde bei der Planung berücksichtigt. Die in dieser Stellungnahme geforderte Beantragung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis wurde vorgenommen.

Der Planung zugestimmt hat das Landratsamt Miltenberg, Immissions- und Bodenschutz sowie Untere Denkmalschutzbehörde

Stellungnahmen, über die zu befinden ist, haben abgegeben:

**Landratsamt Miltenberg** mit Schreiben 29.08.2018

### **Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**

Aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit dem Bebauungsplan sofern noch Folgendes beachtet wird:

#### **Stellungnahme:**

##### **Erforderlichkeit der Bauleitplanung**

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Ferner ist es Aufgabe der Bauleitpläne, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Dies setzt voraus, dass der jeweilige Planungsinhalt objektiv geeignet sein muss, der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zu dienen. Es müssen also hinreichend gewichtige städtebauliche Allgemeinbelange für eine bestimmte Planung sprechen. Welche städtebaulichen Ziele sich die Gemeinde setzt, liegt in ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit. Es ist allein Aufgabe der Gemeinde zu ermitteln, ob die entsprechende Erforderlichkeit für eine Bauleitplanung vorliegt oder nicht. Dabei können die Planungsleitlinien wichtige Anhaltspunkte liefern. Entscheidet sich die Gemeinde für eine entsprechende Bauleitplanung, muss sie auf den Anlass für diese in der Begründung des Bauleitplans explizit eingehen. An der Erforderlichkeit fehlt es etwa bei reinen Gefälligkeitsplanungen zugunsten allein privater Interessen. Andererseits darf die Gemeinde hinreichend gewichtige private Belange zum Anlass nehmen, wenn zugleich auch städtebauliche Belange und Zielsetzungen verfolgt werden.

In der Begründung wird lediglich erwähnt, dass der Eigentümer das Grundstück optimaler nutzen möchte und dadurch nach seiner Auffassung die denkmal- und immissionsschutzrechtlichen Belange verträglicher berücksichtigt werden sollen. Dies sind keine Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit einer Bebauungsplanänderung, sondern lediglich Privatinteressen, die ein Bauleitplanverfahren alleine noch nicht rechtfertigen. Wir bitten die Begründung in Bezug auf die Erforderlichkeit der Bebauungsplanänderung, insbesondere auf die städtebaulichen Gründe zu überarbeiten.

#### **Beurteilung:**

**Den Anregungen wird gefolgt.**

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

#### **Beschluss:**

Der Beurteilung wird vollinhaltlich zugestimmt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>20</b>
Nein:	<b>1</b>

Anwesend:	<b>21</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

**Stellungnahme:****Präambel**

Bei der Auflistung der Rechtsgrundlagen wird darauf hingewiesen, dass die Bayerische Bauordnung (BayBO) zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523) geändert wurde.

**Beurteilung:**

Die Präambel wird aktualisiert.

**Beschluss:**

Der Beurteilung wird vollinhaltlich zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>21</b>
Nein:	<b>0</b>

Anwesend:	<b>21</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

**Stellungnahme:****Nutzungsschablone**

Die für die Bebauungsplanänderung gültige Nutzungsschablone ist mit dem Änderungsbereich durch einen Pfeil oder schwarzen Strich zu verbinden, um eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten.

**Beurteilung:**

Die Nutzungsschablone wird ergänzt.

**Beschluss:**

Der Beurteilung wird vollinhaltlich zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>21</b>
Nein:	<b>0</b>

Anwesend:	<b>21</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

**Stellungnahme:****Wandhöhe**

Bei der Bestimmung der Wandhöhe sollte definiert werden, ob es sich hierbei um den Rohfußboden oder den Fertigfußboden handelt.

**Beurteilung:**

Vermutlich ist die Definition der Erdgeschoßfußbodenhöhe gemeint.

Es ist die Höhe des Fertigfußbodens gemeint. Da diese Festsetzung sich aus den Forderungen des Hochwasserschutzes ergibt, entspricht die der Mindesthöhe von Gebäudeöffnungen.

**Beschluss:**

Der Beurteilung wird vollinhaltlich zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>21</b>
Nein:	<b>0</b>

Anwesend:	<b>21</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

**Stellungnahme:**

Baugrenze

Laut Festsetzung im Planentwurf darf die Baugrenze auf einer Fassadenseite durch einen Balkon auf der gesamten Breite um 1,8 m überschritten werden. Worauf bezieht sich die Breite, auf die Fassade oder die Baugrenze?

Zur genaueren Bestimmung des Baufensters, sind die Maßketten zu ergänzen bzw. die Festsetzung näher zu bestimmen.

**Beurteilung:**

Die Baugrenze entspricht der Gebäudebreite. Zur Klarstellung wird die Festsetzung wie folgt konkretisiert:

Die Baugrenze darf auf einer Fassadenseite durch einen Balkon auf der gesamten Breite von 11,0 m um 1,80 m überschritten werden.

**Beschluss:**

Der Beurteilung wird vollinhaltlich zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>20</b>
Nein:	<b>1</b>

Anwesend:	<b>21</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

**Stellungnahme:**

Gehrecht

Lt. Ziffer 4 der planungsrechtlichen Festsetzungen und der Begründung (Seite 7, Ziffer 9.3.1) soll öffentlich-rechtlich sichergestellt werden, dass die historische Ortsmauer auf ihre Standsicherheit und ihren Zustand hin regelmäßig begutachtet bzw. bei Bedarf auch saniert werden kann. Hierzu wird ein Gehrecht zugunsten des Marktes Sulzbach festgesetzt. Dieses Gehrecht ist auch im Planentwurf gem. Ziffer 15.5 der Planzeichenverordnung darzustellen.

**Beurteilung:**

Wird im Plan ergänzt.

**Beschluss:**

Der Beurteilung wird vollinhaltlich zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>21</b>
Nein:	<b>0</b>

Anwesend:	<b>21</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

**Stellungnahme:****Dachform**

Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes setzt als Dachform ein Pyramidendach fest. Soll die Garage ebenfalls mit einem Pyramidendach versehen werden? Wenn ja, ist die Dachform der Garage ebenfalls festzusetzen.

**Beurteilung:**

Zur Klarstellung wird festgesetzt, dass nur das Hauptgebäude ein Pyramidendach erhält und dass das Garagendach als Flachdach auszubilden ist.

**Beschluss:**

Der Beurteilung wird vollinhaltlich zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>21</b>
Nein:	<b>0</b>

Anwesend:	<b>21</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

**Stellungnahme:****Bodendenkmäler**

Gem. § 9 Abs. 6 BauGB sind die vorhandenen und dargestellten Bodendenkmäler als „nachrichtliche Übernahme“ in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen und nicht als Hinweis. Wir bitten um Überarbeitung des Planentwurfes.

**Beurteilung:**

Wird entsprechend unter „Nachrichtliche Übernahmen“ aufgeführt.

**Beschluss:**

Der Beurteilung wird vollinhaltlich zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>21</b>
Nein:	<b>0</b>

Anwesend:	<b>21</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

**Stellungnahme:****Verfahrensvermerk**

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren. Dies muss auch aus dem Verfahrensvermerk eindeutig hervorgehen. Es wird zwar der entsprechende § 13a BauGB zitiert, zur Klarstellung ist noch hinzuzufügen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren erfolgt.

**Beurteilung:**

Wird ergänzt.

**Beschluss:**

Der Beurteilung wird vollinhaltlich zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>20</b>
Nein:	<b>1</b>

Anwesend:	<b>21</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

**Natur- und Landschaftsschutz**

Mit der Änderung des Bebauungsplanes besteht aus naturschutzrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

**Stellungnahme:**

Nach Ziffer 4 der Begründung ist eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten nicht gegeben. Diese Einschätzung wird geteilt, sodass eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für den Änderungsbereich nicht erforderlich ist.

**Beurteilung:**

Der Stellungnahme wird gefolgt.

In der Begründung wird ergänzt, dass eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich ist.

**Beschluss:**

Der Beurteilung wird vollinhaltlich zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>21</b>
Nein:	<b>0</b>

Anwesend:	<b>21</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>



## Wasserschutz

### Stellungnahme:

Im vorgelegten Plan kommt ein kleiner Teil des Umgriffs im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet Sulzbach/Leidersbach zu liegen. Das Baufenster befindet sich jedoch außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Da es sich um eine Änderung einer bestehenden Bauleitplanung handelt, fällt diese nicht unter das Verbot des § 78 Abs. 1 WHG.

Unter 9.3.3 Einfriedungen soll festgesetzt werden, dass Einfriedungen auf max. 1,25 m begrenzt werden. Im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan ist unter Teil E / Nachrichtliche Hinweise / Überschwemmungsgebiet geregelt, dass keine abflussbehindernden Einbauten (z. B. Gartenhäuser, Einfriedungen, Zäune, dichte Hecken) sowie Auffüllungen erfolgen dürfen.

Dies ist auch für die Änderungsplanung aus Sicht des Wasserrechts weiter zu fordern. Die Festsetzung B.2 ist entsprechend anzupassen.

Die im B-Plan genannte müNN-Höhe für das EG von 121,60 resultiert vermutlich aus dem alten Plan (121,10 müNN + 0,50 m Freibord). Durch die Neuberechnung mit vorläufiger Sicherung am 13.09.2017 beträgt der neue Wert hier 120,93 müNN + Freibord.

Weitere wasserrechtliche Tatbestände sind aufgrund der vorgelegten Planunterlagen nicht ersichtlich. In fachlicher Hinsicht bitten wir die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg einzuholen und zu berücksichtigen.

### Beurteilung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Nach Übernahme des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes liegt das Baugrundstück vollständig außerhalb. Insofern sind keine weitergehenden Anforderungen an abflussbehindernden Einbauten erforderlich.

Die geänderten Höhen des Überschwemmungsgebietes sowie die festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe werden entsprechend angepasst.

### Beschluss:

Der Beurteilung wird vollinhaltlich zugestimmt.

### Abstimmungsergebnis:

Ja:	<b>21</b>
Nein:	<b>0</b>

Anwesend:	<b>21</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

**Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg** mit Schreiben 14.09.2018

### **Anregungen und Hinweise**

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat im Jahr 2015 das Überschwemmungsgebiet des Sulzbachs mit Hilfe eines 2-dim Hydraulischen Modells berechnen lassen. Dieses wurde mit Bekanntmachung vom 13.09.2017 vorläufig gesichert. Das in den Planunterlagen dargestellte Überschwemmungsgebiet beruht noch auf der 1-dim Berechnung des Hochwasserrückhaltekonzepts des Marktes Sulzbach aus dem Jahre 2010 und weicht geringfügig vom jetzt vorläufig gesicherten Umgriff des Überschwemmungsgebiets des Sulzbach ab. Wir bitten die Darstellung entsprechend zu aktualisieren.

Das Grundstück Fl. Nr. 500/3 liegt randlich, jedoch außerhalb des vorläufigen gesicherten Überschwemmungsgebiets des Sulzbachs. Mit der Änderung des Baufeldes besteht somit Einverständnis.

Die berechnete Wasserspiegellage für ein HQ100 auf Höhe des Grundstücks beträgt ca. 120,93 müNN. Für eine weitgehende Hochwassersicherheit des Gebäudes bis zu einem Hochwasserereignis mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ100) sind die Gebäudeöffnungen über einem Niveau 120,93 müNN + 0,50 m anzuordnen. Mit der Festsetzung der Erdgeschossfußbodenhöhe von 121,60 müNN besteht Einverständnis.

### **Beurteilung:**

Den Anregungen wird gefolgt.

Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Sulzbachs wird in den Plan übertragen.

Die zulässige Höhe für Gebäudeöffnungen wird entsprechend angepasst.

### **Beschluss:**

Der Beurteilung wird vollinhaltlich zugestimmt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>21</b>
Nein:	<b>0</b>

Anwesend:	<b>21</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

**Ortsplaner Rainer Tropp** mit Schreiben 14.09.2018

### **Anregungen und Hinweise**

Das dargestellte Baufenster für ein 2-geschossiges Wohnhaus (WH 6,50 m, DN 25°) berücksichtigt in keiner Weise die ortshistorisch vorgegebene Struktur in Bezug auf die dort einst verlaufende Ortsmauer.

Es ist unverständlich, dass auf die gerade jüngst mit hohem finanziellen Aufwand sanierten Ortsbefestigung nicht im geringsten Bezug genommen wird, auch wenn an der überplanten Stelle heute das historische Erbe entfernt ist.

Das Nichtmehr-Vorhandensein der Mauer führt zudem zu einer den nördlichen Teil der historischen Ortsanlage belastenden Überschwemmungsfläche, was dort eine weitere bauliche Innenentwicklung einschränkt.

Gleichsam verwundert, dass von Seiten der Denkmalbehörden dieser Planung kritiklos zugestimmt wird (denkmalgeschützte Gesamtanlage). Eine satzungsmäßig festgelegte Überbaumungsmöglichkeit, wie im B-Planentwurf vorgesehen, hätte gleichsam Präzedenzcharakter für ähnliche weitere Bauvorhaben in Bezug auf den sicherlich beabsichtigten Schutz und die Sichtbarlassung historischer Baulichkeiten.

Die vorgebrachten städtebaulichen Bedenken ließen sich zurückstellen, wenn der B-Planentwurf ein Baufenster festsetzen würde, welches den historisch vorgegebenen Verlauf der Ortsmauer aufnimmt und gleichsam ein zumindest 1 m hohes, neuzeitlich konstruiertes Mauerzitat oder eine geschlossene Heckenbepflanzung vorsehen würde.

Dabei wäre eine Satteldachkonstruktion mit ziegelroter, grauer oder Zinkblech-Eindeckung gemäß Gestaltungssatzung vorzusehen (Ziffer 1, 2.3 und 4.3). Die Dachneigung mit 25° kann beibehalten werden.

Der Garagenbaukörper sollte losgelöst vom Wohnhaus definiert werden.

Die auf Grundlage des B-Plans zu erstellenden Bauantragspläne sollten auf jeden Fall mit dem bestellten Ortsplaner abgestimmt werden, da hierfür eine sanierungsrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

### **Beurteilung:**

Hinsichtlich der Stellungnahme vom 14.09.2018 des Herrn Tropp fand ein klärendes Gespräch mit der Verwaltung statt, wobei insbesondere folgendes angesprochen wurde:

- Von der Denkmalschutzbehörde wurde die denkmalschutzrechtliche Freistellung erteilt. Bei den nach Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis durchgeführten Erdarbeiten waren keinerlei Funde zu verzeichnen.
- Der Mauerverlauf der historischen Ortsmauer ist im fraglichen Bereich nicht konkret festzustellen. In Absprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege wurde deshalb im Rahmen eines Ortstermins vereinbart, nur vorhandene und sichtbare Mauerreste in das Sanierungsprogramm mit aufzunehmen. Seitens des Marktes Sulzbach a. Main ist geplant, in diesem Bereich weitere Grundstücke zu erwerben, um die Ortsmauer durch einen historischen Ortsrundgang sichtbar zu machen. Mit dem Grundstückseigentümer werden entsprechende Vereinbarungen über den Unterhalt (Betretungsrecht) und die Besichtigung (Festsetzung max. Einfriedungshöhe) getroffen.
- Durch die Bebauungsplanänderung werden keine definierten Ziele des Sanierungsrahmenplanes berührt.
- Die Gestaltungssatzung des Marktes Sulzbach a. Main wird eingehalten.

Im Ergebnis des Gesprächs erklärt Herr Tropp, dass er unter Berücksichtigung der vorstehenden Fakten seine Bedenken gegen die geplante Bebauungsplanänderung

zurückstellt.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Herrn Tropp wird zur Kenntnis genommen.

An der beabsichtigten Bebauungsplanänderung wird festgehalten.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>19</b>
Nein:	<b>2</b>

Anwesend:	<b>21</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

### **b) Behandlung der Stellungnahmen sonstiger Beteiligter (Bürger)**

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung vom 13.08.2018 bis 14.09.2018 ist eine Stellungnahme eingegangen.

**Frau Martina Neumann** mit Schreiben vom 19.08.2018

#### **Anregungen und Hinweise**

Gegen den neuen, bekanntgegebenen Bebauungsplan „Nördlich Spessartstraße“ erhebe ich aufgrund der nachfolgend aufgelisteten Einwände Einspruch:

Lassen Sie mich vorab eine Kritik zur Vorgehensweise anbringen. Ich finde es als direkt beteiligte Grundstückseigentümerin schon schade, dass ich die Information über die Auslegung des Bebauungsplanes nicht von Ihnen direkt im Rahmen einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung erhalten habe.

Aus folgenden Gründen bin ich gegen die Änderung des Bebauungsplans wie auf der Webseite der Gemeinde Sulzbach dargelegt.

1. Ich habe mein Grundstück teuer gekauft und die Kosten eines Neubaus auf mich genommen, da ich vorher wenig Blick ins Grüne und zu nah an Nachbarn wohnte (Am Weiher). Mein Grundstück (Franz-Schüßler-Str. 5) versprach laut Bebauungsplan, dass mein Blick von meinem Hauptwohnraum und Balkon unverbaut bleibt und zumindest in Richtung grüne Lunge der nächste Nachbar recht weit weg bauen müsste. Derzeit kann ich hier in die Grüne Lunge schauen und die Abendsonne genießen und da ich voll berufstätig bin, ist der Balkon abends mein liebster Platz. Das geplante Haus verbaut meine komplette Sicht auf die grüne Lunge und verändert den Freiraum komplett. Laut gültigem Plan würde sich das Haus zu Hälfte hinter der Mauer befinden und das Nebengebäude ist ja nur einstöckig erlaubt, was den Blick nicht stören würde. Das Haus wäre nach jetzigem Plan 8-10 m von meiner Grenze weg und die Garage auf der gegenüberliegenden Seite. Laut neuem Plan wäre das Haus nur 4 m entfernt und die Garage steht auf der Grenze. Dies ist keine kleine Änderung des Bebauungsplans, sondern eine mit großen Auswirkungen, auch wettertechnisch. Denn je weiter das Haus zur grünen Lunge rückt, wird der grüne Luftkorridor versperrt. Bei einem Bungalow wäre dies kein Thema. Bei einem Bungalow oder der jetzt gültigen Variante würden mich gegenüberliegende Fenster auch weit weniger beeinträchtigen.

2. Wiederverkaufswert: Der Wert meines Hauses verringert sich durch den neuen Bebauungsplan, denn eine ungestörte Garten- und Rückzugsseite ist für sehr viele Menschen viel wert. Wem darf ich dies dann in Rechnung stellen?
3. Änderungen von Bebauungsplänen: Ist dies die übliche Vorgehensweise in Sulzbach, dass man ein Grundstück kauft, das suboptimal ist, daher eventuell auch günstiger ist und dann einfach den Bebauungsplan ändern lässt? siehe auch Dachform in der Hasenhecke.
4. Geräuschimmission: Wenn ich ein Grundstück mit angrenzendem Biergarten, Bolzplatz kaufe, sollte ich mir dies vorher überlegen. Es kann nicht sein, dass nun die anderen Nachbarn deutlich benachteiligt werden, wenn man sich hinterher die nicht passenden Gegebenheiten einfach ändern lässt.
5. Denkmalschutz: Auch hier sollte man sich vorher überlegen, was man kauft und nicht hinterher Gesetze, Auflagen etc. ändern wollen.
6. Wer übernimmt eigentlich die Kosten für die Änderung bzw.–Neuaufstellung des Bebauungsplanes: die Gemeinde und doch damit der Steuerzahler? Bei einer Abweichung vom Bebauungsplan sind die dafür anfallenden Genehmigungskosten vom Bauantragsteller zu zahlen!
7. Flachdach, Bungalow: Einer Bungalow-Variante könnte ich durchaus zustimmen – auch im Rahmen einer Abweichung vom bestehenden Bebauungsplan oder ggf. auch einer Bebauungsplanänderung. Ich kann nicht verstehen, dass diese Variante nicht genehmigt wurde, da so der Blick auf die Dorfmauer am wenigsten beeinträchtigt würde, die grüne Lunge wäre im Blick frei. Mit einer gewissen Begrünung würde ein Bungalow weit weniger auffallen, als ein zweistöckiges Gebäude. Außerdem gibt es genügend Flachdächer im Umkreis, über welche sich wohl niemand Gedanken gemacht hat.
8. Ich möchte vorsorglich bereits an dieser Stelle darauf hinweisen, dass bei der neuen Planung eine sich evtl. in Planung befindliche Nutzung des Garagendaches als Terrasse, Balkon o.ä. baurechtlich nicht zulässig ist.

Aus diesen Gründen bin ich gegen eine Änderung des Bebauungsplans.

### **Beurteilung:**

Der Bebauungsplan „Grüne Lunge“ von 1982 sah an gleicher Stelle wie aktuell geplant ein Baufeld vor, auf dem ein 2-geschossiges Wohnhaus mit einer Wandhöhe von 6,50 m und einer Dachneigung von 33° bis 37°realisiert werden konnte.

Mit der Überarbeitung des Bebauungsplans (jetzt „Nördlich Spessartstraße“) vom 30.11.2012 wurde das Baufeld in südliche Richtung verschoben und die Wandhöhe talseits mit 7,0 m und die Dachneigung mit 42° bis 53° festgelegt.

Mit der aktuellen Bebauungsplanänderung soll das Baufeld wieder an seinen ursprünglichen Standort zurückgeschoben werden (geplante Wandhöhe 6,50 m und Dachneigung max. 25°).

Während die Wandhöhe sich nur unwesentlich verändert hat (keine Veränderung gegenüber dem Ur-Plan und 0,5 m niedriger als die Version „Nördlich Spessartstraße“),

wird die zulässige Dachneigung wesentlich reduziert (von max. 37° bzw. 53° auf 25°).

Darüber hinaus wird das Baufeld auf die geplante Größe reduziert und erhält anders als bei den beiden Vorgängerversionen keinen Spielraum mehr.

Durch diese Regelungen kann sichergestellt werden, dass sich die Planung nicht unzumutbar auf die benachbarten Wohngrundstücke auswirkt und somit auch keine durch die Änderungsplanung begründbaren Wertverluste entstehen.

Im Übrigen ist ein freier Blick in die „Grüne Lunge“ bei Umsetzung der rechtlichen Möglichkeiten des Bebauungsplans „Nördlich Spessartstraße“ auch nicht mehr gegeben, wenn vor dem Wohnhaus eine Doppelgarage errichtet wird wie auf dem Anwesen Franz-Schüssler-Straße 7.

Auch die Festsetzung der Garage auf der Grundstücksgrenze stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar, da die Wandhöhe auf 3,0 m begrenzt ist und die Abmessungen ansonsten an die Grenzen der BayBO (Höhe und Länge) gebunden sind. Durch die zusätzliche Festsetzung, dass das Garagendach als Flachdach auszubilden ist, kann dem Wunsch des Antragstellers insofern gefolgt werden, dass kein höheres Dach den Blick einengt.

Dem Wunsch das Wohnhaus auf ein Geschoss abzusenken, kann jedoch nicht gefolgt werden, da so die benötigte Wohnfläche nicht realisiert werden kann.

An diesem Teil der Planung wird festgehalten.

Die Nutzung des Garagendaches für Terrasse oder Balkon ist nicht vorgesehen.

Die sonstigen vorgebrachten Anregungen und Hinweise (4. Immissionsschutz, 5. Denkmalschutz und 6. Kosten) sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.

### **Beschluss:**

Der Beurteilung wird vollinhaltlich zugestimmt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>19</b>
Nein:	<b>2</b>

Anwesend:	<b>21</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

### **c) Satzungsbeschluss**

#### **Beschluss:**

Die Änderung des Bebauungsplanes „Nördlich Spessartstraße“ im Bereich des Grundstückes Fl.-Nr. 500/3 (Franz-Schüssler-Str. 9) in der Fassung vom 27.09.2018 wird unter Beachtung des Art. 49 GO als **Satzung** beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans zu veröffentlichen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>20</b>
Nein:	<b>1</b>

Anwesend:	<b>21</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

-----

## **6 Kindergärten und Kinderkrippen in Sulzbach a. Main; Gesamtkonzept (Beratung und weitere Veranlassung)**

Die Zusammenstellung der Betreuungsplätze sowie die Änderungsbescheide vom 10.09.2018 des Landratsamtes Miltenberg über die Betriebserlaubnis für die Kindertageseinrichtungen wurden im Ratsinformationssystem bereitgestellt bzw. mit der Ladung zur heutigen Sitzung zugestellt.

Aufgrund der hohen Mietkosten für die Container (550.000,00 €/2 Jahre) und den Nebenkosten (ca. 300.000,00 €) hat der Arbeitskreis „Kindergarten“ in seiner Sitzung am 11.09.2018 empfohlen von einer Anmietung der Container Abstand zu nehmen und folgende Möglichkeiten für die Bereitstellung von Betreuungsplätzen zu prüfen.

- Umbau des Erdgeschosses im BRK-Heim Sulzbach für eine Kindergartengruppe:

Der Planentwurf und die Kostenschätzung wurden in Kopie zur heutigen Sitzung ausgelegt.

Der 1. Bürgermeister teilt mit, dass das BRK-Sulzbach angeboten hatte, die Räumlichkeiten im Erdgeschoss des BRK-Heims für eine Übergangszeit von 2 – 3 Jahren für die Betreuung von Kindergartenkindern zur Verfügung zu stellen. Das Landratsamt Miltenberg hat im Rahmen eines Ortstermins eine Betriebserlaubnis für einen Zeitraum von 2 – 3 Jahren in Aussicht gestellt, soweit die baurechtlichen Vorgaben erfüllt werden können. Die Betreuungsplätze werden ab Januar 2019 benötigt.

Herr Oefelein (Architekturbüro Schuler & Schickling) erläutert die geplanten Maßnahmen und die Kostenschätzung (276.702,37 € brutto) ausführlich. Da im Dachgeschoss keine Räume für den Kindergartenbetrieb benötigt werden und auch keine Wasserschäden festzustellen sind, ist eine Dachsanierung nicht vorgesehen. Hinsichtlich des Brandschutzes ist das Gesamtgebäude zu beurteilen und ein 2. Fluchtweg (OG) sowie eventuell eine Brandmeldeanlage vorzusehen. Weitere Ausgänge (EG) sind in den Garten und auf die Rampe herzustellen. Ein entsprechender Betrag wurde in die Kostenschätzung eingestellt. Ein Bauzeitenplan wird noch erstellt und vorgelegt. Das Honorar wird auf 18 – 20 % der Bausumme geschätzt. Kosten für die Einrichtung sind der Kostenschätzung nicht enthalten.

Die Verwaltung teilt mit, dass für die geplante Maßnahme seitens der Regierung von Unterfranken keine Förderung in Aussicht gestellt werden kann.

Das Architekturbüro wird beauftragt zu prüfen, ob für die Erneuerung der Heizung eine KfW-Förderung möglich ist.

- Die Verwaltung wurde beauftragt zu prüfen, ob weitere Räumlichkeiten in leerstehenden (privaten) Gebäuden für Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden können.

Hierzu teilt der 1. Bürgermeister mit, dass keine geeigneten Räumlichkeiten auch unter Berücksichtigung der hohen Umbaukosten zur Verfügung stehen.

- An der Kinderkrippe „Sonnenhügel“ soll für eine Kinderkrippengruppe ein Container aufgestellt bzw. der Anbau einer weiteren Kinderkrippengruppe vorgesehen werden:

Der Planentwurf für den Neubau eines Kindergartens (2 Gruppen) und einer Kinderkrippe (1 Gruppe) wurde zur heutigen Sitzung ausgelegt.

Das Landratsamt Miltenberg hat im Rahmen einer Ortseinsicht empfohlen von der Anmietung eines Containers Abstand zu nehmen und zu prüfen, ob ein Anbau für eine Kinderkrippe möglich ist. Eine Betriebserlaubnis könnte in Aussicht gestellt werden, soweit die baurechtlichen Vorgaben erfüllt werden können. Auch hier wurde bereits im Rahmen eines Ortstermins mit dem Landratsamt Miltenberg eine Betriebserlaubnis in Aussicht gestellt, soweit die baurechtlichen Vorgaben erfüllt werden können.

- Bedarfsfeststellung Betreuungsplätze:

Der 1. Bürgermeister teilt mit, dass aufgrund der beiliegenden Zusammenstellung der Betreuungsplätze und den Schreiben des Landratsamtes Miltenberg hinsichtlich der Betriebserlaubnis zum 01.03.2019 folgende Maßnahmen erforderlich sind:

Haus der Kinder:

- Wegfall einer Kindergartengruppe (20 Kinder) zum 28.02.2019.
- Ersatz durch den Umbau des BRK-Heims für die Dauer von 2 – 3 Jahren.

Kinderkrippe Sonnenhügel;

- Wegfall einer Kinderkrippengruppe (10 Kinder) zum 28.02.2019.
- Verlängerung der Betriebserlaubnis für die Nutzung des Turnraumes im Sonnenhügel bis zur Fertigstellung der neuen Kinderkrippengruppe am Sonnenhügel.
- Neubau eines Kindergartens (2 Gruppen) am Sonnenhügel.

- Voraussichtlicher Bedarf an Betreuungsplätzen ab 2020:

Die Verwaltung schlägt vor im Oktober/November 2018 eine Sitzung des Arbeitskreises „Kindergarten“ einzuberufen und über die weitere Vorgehensweise zu beraten.

- Auslagerung Hort „Kinderhaus“ (3 Gruppen) durch Neubau Hort (Standort?);
- Generalsanierung bzw. Neubau Kindergarten „Märchenland“;



Da keine Wortmeldungen vorliegen schlägt der 1. Bürgermeister vor über die einzelnen Maßnahmen abzustimmen.

**Beschluss:**

Aufgrund der Mietkosten in Höhe von ca. 550.000,00 € und der Nebenkosten von ca. 300.000,00 € wird von der Anmietung von Containern für die Betreuung von Kinderkrippen- und Kindergartenkindern auf dem Festplatz Abstand genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>20</b>
Nein:	<b>0</b>

Anwesend:	<b>20</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

Ohne Herrn Norbert Elbert wegen Art. 49 GO.

**Beschluss:**

Dem Umbau des BRK-Heims (Hauptstr. 35, Erdgeschoss und Außenanlage) für die Betreuung von Kindergartenkinder (1 Gruppe) gemäß dem vorliegenden Planentwurf und der Kostenschätzung in Höhe von 276.702,37 € (brutto) wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird ermächtigt das Architekturbüro Schuler & Schickling mit der Ausschreibung bzw. der Angebotseinholung zu beauftragen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>20</b>
Nein:	<b>0</b>

Anwesend:	<b>20</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

Ohne Herrn Norbert Elbert wegen Art. 49 GO.

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, das Architekturbüro Schuler & Schickling mit der Erstellung des Bauantrages für den Neubau eines Kindergartens (2 Gruppen) und einer Kinderkrippe (1 Gruppe) zu beauftragen und die Förderung der Maßnahme mit der Regierung von Unterfranken abzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>20</b>
Nein:	<b>0</b>

Anwesend:	<b>20</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

Ohne Herrn Norbert Elbert wegen Art. 49 GO.

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt im Oktober/November 2018 eine Sitzung des Arbeitskreises „Kindergarten“ einzuberufen und über die weitere Vorgehensweise zur Bereitstellung von Betreuungsplätzen aufgrund der vorliegenden Geburtenzahlen zu beraten.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>20</b>
Nein:	<b>0</b>

Anwesend:	<b>20</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

Ohne Herrn Norbert Elbert wegen Art. 49 GO.

-----

## **7 Bauantrag über die Nutzungsänderung für die Bereitstellung von Räumlichkeiten für eine Kindergartengruppe, Hauptstr. 35**

Der Bauantrag zur Nutzungsänderung für die Bereitstellung von Betreuungsplätzen für Kindergartenkinder im Erdgeschoss des gemeindlichen Anwesens Hauptstr. 35 wurde in der heutigen Sitzung vorgelegt.

**Beschluss:**

Für das geplante Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>20</b>
Nein:	<b>0</b>

Anwesend:	<b>20</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

Ohne Herrn Norbert Elbert wegen Art. 49 GO.

-----

## **8 Hochwasserschutzkonzept Sulzbach a. Main; Sachstandsbericht**

Der 1. Bürgermeister erläutert die Notwendigkeit von Hochwasserschutzmaßnahmen und gibt den nachfolgenden Sachverhalt bekannt.

Mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 23.02.2017 wurde einer Überarbeitung des Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzeptes für den Markt Sulzbach a. Main und der Überarbeitung des Überschwemmungsgebietes für den Sodener Bach zugestimmt

und die Verwaltung beauftragt, einen formlosen Antrag auf Aufnahme ins Förderprogramm zu stellen.

Der Markt Sulzbach a. Main hat aufgrund dieses Beschlusses eine Kostenschätzung vom Büro SKI eingeholt und beim Wasserwirtschaftsamt am 21.03.2017 einen formlosen Antrag zur Aufnahme in das Förderprogramm gestellt.

Mit E-Mail vom 27.03.2017 teilte das WWA mit, dass die geplante Überarbeitung des integralen Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzeptes in die Ämterliste und die Dringlichkeitsliste zur Förderung im Programm 2017 des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz aufgenommen wurde. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass die Überrechnung des Überschwemmungsgebietes „Leidersbach/Sulzbach“ für die Überarbeitung des Hochwasserschutzkonzeptes zugrunde zu legen ist.

Diese Unterlagen standen dem Markt Sulzbach a. Main erst Ende September 2017 zur Verfügung.

Seitens des Wasserwirtschaftsamtes wurde daraufhin gewiesen, dass für die Überarbeitung des Hochwasserschutzkonzeptes eine höhere Förderung in Aussicht gestellt werden kann, wenn der Markt Sulzbach a. Main und die Gemeinde Leidersbach im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit die Überarbeitung des Konzeptes gemeinsam durchführen. Da eine Durchführung aufgrund der Vorgaben (Angebotseinholung, Zuwendungsantrag etc.) im Jahr 2017 nicht mehr umgesetzt werden konnte, wurde die Maßnahme in das Förderprogramm 2018 aufgenommen.

Im Rahmen einer Gesprächsrunde am 06.02.2018 hat die Gemeinde Leidersbach mitgeteilt, dass das vorliegenden Hochwasserschutzkonzept in Leidersbach nicht weiterverfolgt wird und die Gemeinde Leidersbach bestrebt ist weitere Hochwasserschutzmaßnahmen im Rahmen des Sonderprogramms „Integrale Konzepte zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement“ abzuwickeln und deshalb die Aufnahme in dieses Förderprogramm beantragt hat.

Der Markt Sulzbach a. Main hat deshalb mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg Kontakt aufgenommen um die weitere Vorgehensweise zu klären.

In der öffentlichen Sitzung des Grundstücks-, Bau- und Umweltausschusses am 12.07.2018 wurde die Angelegenheit zur Beratung vorgelegt und beschlossen, mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen, ob

- eine Überarbeitung des Hochwasserschutzkonzeptes,
- eine Ermittlung des Überschwemmungsgebietes für den Sodener Bach und
- die Erstellung eines integralen Konzeptes zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement

umgesetzt und gefördert werden kann.

Im Gespräch mit dem Wasserwirtschaftsamt am 05.09.2018 konnte geklärt werden, dass die Erstellung eines integralen Konzeptes zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement nicht erforderlich und die Aufnahme in dieses Förderprogramm aufgrund fehlender Schadensfälle unwahrscheinlich ist.

Aufgrund der derzeitigen Auslastungen der Ing.-Büros, die für eine Überarbeitung des Hochwasserschutzkonzeptes Sulzbach a. Main und der Ermittlung des Überschwemmungsgebietes für den Sodener Baches in Frage kämen wird in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagen, die Maßnahme in das Förderprogramm 2019 aufzunehmen und im Frühjahr 2019 entsprechende Angebote für die Ausschreibung der Maßnahme einzuholen.

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird ermächtigt im Frühjahr 2019 drei Angebote von Fachbüros für die Erstellung der Ausschreibung für die Überarbeitung des Hochwasserschutzkonzeptes Sulzbach a. Main und der Ermittlung des Überschwemmungsgebietes für den Sodener Bach einzuholen und den entsprechenden Zuwendungsantrag beim Wasserwirtschaftsamt zu stellen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>21</b>
Nein:	<b>0</b>

Anwesend:	<b>21</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

-----

- 9      Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Sulzbach a. Main;**  
**a) Antrag vom 26.04.2018 der SPD-Fraktion auf Beschränkung der Teilnahme der Ortssprecherin an nichtöffentlichen Sitzung auf örtliche Angelegenheiten;**  
**b) Antrag Dornauer Bürger vom 17.05.2018 auf Nichtbeschränkung des Teilnahmerechtes der Ortssprecherin**

Der 1. Bürgermeister verweist auf die Beratung der Angelegenheit in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.06.2018 und bittet um Wortmeldungen.

Herr Dr. Rainer Vorberg stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf Zurückstellung dieses Tagesordnungspunktes bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat nach den Kommunalwahlen 2020.

Der 1. Bürgermeister teilt mit, dass gemäß § 27 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat während der Beratung über einen Antrag

- Anträge zur Geschäftsordnung,
- Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages

zulässig sind.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

**Beschluss:**

Dem Antrag zur Geschäftsordnung des Herrn Dr. Rainer Vorberg auf Zurückstellung dieses Tagesordnungspunktes bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat nach der Kommunalwahl 2020 wird stattgegeben.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>17</b>
Nein:	<b>4</b>

Anwesend:	<b>21</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

**Gegenstimmen:**

Frau Kirstin Reis, Herr Daniel Schmitt, Herr Fritz Weber und Herr Volker Zahn.

-----

## **10 Touristische Erschließung der Ringwallanlage Altenburg; Sachstandsbericht**

Der 1. Bürgermeister teilt mit, dass die Baumaßnahme schon weit fortgeschritten ist, bedankt sich bei den Heimat- und Geschichtsvereinen sowie den Bauhöfen aus Leidersbach und Sulzbach und bei Herrn Volker Zahn für die geleistete Arbeit und bittet Herrn Zahn über den Stand der Arbeiten auf der Altenburg zu berichten.

Anhand einer Fotodokumentation erläutert Herr Zahn die einzelnen Bauabschnitte zur Erstellung der Pfofenschlitzmauer und des Keltenhauses. Er bedankt sich ebenfalls bei den beiden Heimat- und Geschichtsvereinen für den enormen ehrenamtlichen Einsatz und stellt fest, dass alle Beteiligten eine sehr gute Arbeitsleistung erbracht haben. Aus den Fotos ist ersichtlich, dass noch Erdmaterial zwischen der Pfofenschlitzmauer und dem Keltenhaus aufgefüllt werden muss. Das Keltenhaus wurde zwischenzeitlich nach historischen Vorgaben mit Lehmziegeln ausgemauert und soll übernächste Woche, nach Abschluss der Abklebearbeiten, verputzt werden. Danach soll mit den Arbeiten zum Innenausbau begonnen werden.

Herr Zahn weist daraufhin, dass am 07.10.2018 eine Führung zur Altenburg stattfindet (Treffpunkt 14:00 Uhr Bürgerhaus Soden) und die Teilnehmer sich vor Ort über den aktuellen Baustand informieren können

-----

## **11 Auswahlverfahren zum Kooperationsprojekt "Carsharing" im Landkreis Miltenberg; Sachstandsbericht**

Die E-Mail vom 30.07.2018 des Landratsamtes Miltenberg wurde im Ratsinformationssystem bereitgestellt bzw. mit der Ladung zur heutigen Sitzung zugestellt.

Der 1. Bürgermeister verweist auf die bisherigen Beratungen in den Gremien und den Gesprächen mit Herrn Wosnik und Herrn Schneider vom Landratsamt Miltenberg.

In der Gesprächsrunde am 26.07.2018 wurden seitens des Landratsamtes die drei Modelle „Carsharing“ vorgestellt.

Die teilnehmenden Vertreter der Kommunen lehnten auf dieser Basis die Einführung von Carsharing einstimmig ab. Die Bereitschaft der Kommunen für die kostenfreie Überlassung von geeigneten Stellflächen ist grundsätzlich vorhanden. Jedoch besteht keine Bereitschaft, sich darüber hinaus finanziell zu beteiligen. Die kostenpflichtigen Angebote bedeuten letztlich die alleinige Übernahme des unternehmerischen Risikos durch die jeweilige Gemeinde. Ein ausreichender Bedarf für die Nutzung der Angebote wurde im Landkreis Miltenberg bisher nicht festgestellt.

Die werbefinanzierten Angebote stießen ebenfalls auf Ablehnung. In vergleichbaren Fällen gab es in mehreren Kommunen bereits Probleme mit der Akquise von Sponsoren. Letztlich wird erfahrungsgemäß seitens der Betreiber ein Empfehlungsschreiben des Bürgermeisters gewünscht, um die Werbetrommel für das Angebot zu rühren. Das zur Verfügung gestellte Geld der auf diese Weise gewonnenen Sponsoren könnte dann aber anderswo (Vereine etc.) fehlen. Zudem gibt es auch nach Aussage des Landratsamtes in dieser Angelegenheit keine Erfahrungswerte.

Ferner wurde auch auf das Problem der einmaligen Überprüfung einer gültigen Fahrerlaubnis hingewiesen. Seitens des Landratsamtes wurde zwar mitgeteilt, dass lediglich eine einmalige Registrierung zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeinde erforderlich sei. Unbeantwortet blieb aber die Frage, ob für die Gemeinde als Anbieter eines Carsharing-Services ein Versicherungs- bzw. Haftungsrisiko deswegen entsteht, weil das Vorliegen einer gültigen Fahrerlaubnis nur einmalig zu Beginn und tagesaktuell überprüft wird.

Ein Modelversuch erscheint finanziell nicht lohnenswert. Ausgehend von den (kostenpflichtigen) Angeboten bedeutet dies für einen 3-Jahres-Zeitraum Kosten für die Gemeinde von ca. 25.000,00 €, die durch Nutzungsgebühren wieder erwirtschaftet werden müssten.

Carsharing wurde von allen Teilnehmern grundsätzlich als gutes Projekt für die Bürgerinnen und Bürger gelobt, allerdings ist die derzeitige Angebotslage nach übereinstimmender Ansicht der Teilnehmer zu stark zu Lasten der Kommunen ausgerichtet.

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass auch der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 25.09.2018 das Thema „Carsharing“ vorerst zurückgestellt hat.

Die Mitglieder des Marktgemeinderates nehmen den Sachverhalt zur Kenntnis.

---

## **12 Berichte des Bürgermeisters**

---

### **12.1 Sturmschäden; Sachstandsbericht**

Der 1. Bürgermeister teilt mit, dass das Sturmtief „Fabienne“ am 23.09.2018 erhebliche Schäden (umgestürzte Bäume, Dachschäden etc.) im Gemeindegebiet verursacht hat und bedankt sich bei den Freiwilligen Feuerwehren, dem Technischen Hilfswerk und den Bauhofmitarbeitern für den geleisteten Arbeitseinsatz.

Lt. Mitteilung des Revierleiters gehört auch der Gemeindewald Sulzbach a. Main zu den Hauptschadensgebieten am Untermain. Hier wurden Bäume entwurzelt oder abgeknickt, die Zäune beschädigt und die gesetzten Pflanzen teilweise von herabfallenden Ästen zerstört. Es wird ein Schaden von ca. 5.000 – 7.000 fm Holz geschätzt.

---

### **12.2 Herigoyen Grund- und Mittelschule**

Der 1. Bürgermeister teilt mit, dass an der Herigoyen Grundschule für die 2. – 4 Klassen Französisch als Fremdsprache angeboten wird und Austauschlehrer aus Sardinien den Unterricht begleiten.

---

### **12.3 Gemeindebücherei Sulzbach a. Main; Verleihung des Bücherei-Siegels des Sankt Michaelbundes 2018/2019**

Der 1. Bürgermeister teilt mit, dass der Gemeindebücherei Sulzbach a. Main das Bücherei-Siegel des Sankt Michaelsbundes 2018/2019 verliehen wurde.

Seit dem 01.01.2018 werden über die statistischen Angaben der Bücherei Mindestanforderungen, die der Büchereifachverband Sankt Michaelsbund formuliert hat, abgefragt. Die 15 Standards bzw. Mindestanforderungen betrachten die Bücherei sowohl bezüglich ihrer Ausstattung als auch einem Teil ihres Leistungsumfangs, beginnend mit der Auffindbarkeit, den Öffnungszeiten, dem Raum- und Medienangebot über ihre Finanz- und EDV-Ausstattung bis hin zu bestimmten statistischen Leistungsdaten oder Veranstaltungen mit Kooperationspartnern.

Die Gemeindebücherei Sulzbach a. Main hat 12 von 15 Mindestanforderungen erfüllt und erhält deshalb das Bücherei-Siegel in der Grundstufe mit einer Gültigkeit für die Jahre 2018/2019.

Herr Pfarrer Arkadius Kycia und der 1. Bürgermeister Martin Stock bedanken sich beim Team der Gemeindebücherei ganz herzlich für die geleistete Arbeit und überreichen anlässlich der Verleihung des Bücherei-Siegels ein kleines Präsent.

-----

#### **12.4 Kommunales und energetisches Förderprogramm; Flyer**

Der 1. Bürgermeister verweist auf die ausliegenden Flyer für das Kommunale und energetische Förderprogramm des Marktes Sulzbach a. Main, die der Städteplaner in Zusammenarbeit mit der Verwaltung erstellt hat.

Die Flyer liegen im Rathaus sowie bei den Zweigstellen der Raiffeisenvolksbank Miltenberg und der Sparkasse Miltenberg-Obernburg aus.

-----

#### **12.5 Überwachung des Grill- und Festplatzes, sowie der Skateranlage, der Grünen Lunge und der Außensportanlage; Sachstandsbericht**

Der 1. Bürgermeister teilt mit, dass seit August 2018 ein Sicherheitsdienst mit der Überwachung des Grill- und Festplatzes, sowie der Skateranlage, der Grünen Lunge und der Außensportanlage beauftragt wurde.

Aus den Protokollen des Streifendienstes ist zu entnehmen, dass aufgrund der Kontrollen verschiedene Maßnahmen (Platzverweise etc.) getroffen wurden. Die Überwachung der gemeindlichen Einrichtungen soll fortgeführt werden.

Die Mitglieder des Marktgemeinderates nehmen den Sachverhalt zur Kenntnis.

-----

#### **12.6 VdK Ortsverband feiert mit besonderen Menschen; Einladung**

Der 1. Bürgermeister erinnert an die Veranstaltung des VdK-Ortsverbandes am 29.09.2018 um 10:30 Uhr im Bürgerhaus Soden.



-----

**13 Wünsche und Anträge der Mitglieder des Marktgemeinderates**

-----

**13.1 Antrag der Frau Stefanie Schneider auf Austausch der Kübel am Ortseingang Dornau**

Frau Stefanie Schneider teilt mit, dass sich der Pflanzkübel am Ortseingang Dornau in einem schlechten Zustand befindet und beantragt diesen auszutauschen.

-----

**13.2 Antrag der Frau Stefanie Schneider auf Anbringung eines Hinweisschildes zum Brunnchen in der Erlenstraße**

Frau Stefanie Schneider teilt mit, dass der Weg und das Umfeld des Brunnchens durch den Bauhof sehr schön hergerichtet wurden und bittet in der Erlenstraße ein Hinweisschild zum Brunnchen aufzustellen.

-----

**13.3 Antrag der Frau Stefanie Schneider auf Herstellung eines Durchganges für den Verbindungsweg zwischen Spielplatz Dornauer Ring und Erlenstraße**

Frau Stefanie Schneider stellt den Antrag auf Herstellung eines Durchgangs (Tor) zwischen dem Spielplatz Dornauer Ring und Erlenstraße.

-----

**13.4 Antrag der Frau Stefanie Schneider auf Austausch des Sandes im Kinderspielplatz Dornauer Ring und auf Neugestaltung**

Frau Stefanie Schneider beantragt den Austausch des Sandes im Spielplatz Dornauer Ring und bittet über die Neugestaltung des Spielplatzes im Rahmen eines Ortstermin des Bauausschusses zu beraten.

-----

**13.5 Anfrage des Herrn Markus Krebs wegen bargeldlosem Zahlen im Rathaus (PayPal - Online-Bezahldienst)**

Herr Markus Krebs fragt an, ob die Möglichkeit besteht im Rathaus Zahlungen bargeldlos mit PayPal zu leisten.

-----

**13.6 Mitteilung des Herrn Alfred Sommer wegen Ortsentlastung Sulzbach a. Main**

Herr Alfred Sommer teilt mit, dass hinsichtlich einer Ortsentlastung an einem Strang gezogen und nicht immer wieder einzelne Aktionen gestartet werden sollen.

-----

**13.7 Antrag des Herrn Jörg Kuhn auf Besichtigung der Herigoyen-Schule**

Herr Jörg Kuhn beantragt mit der Schulleitung und dem Hausmeister eine Besichtigung der Herigoyen-Schule durch den Marktgemeinderat zu vereinbaren.

-----

**13.8 Anfrage des Herrn Volker Zahn wegen Bodengutachtens im Zusammenhang mit dem Bau eines Kreisels und den Bebauungsmöglichkeiten des ehem. Ibelo-Grundstückes**

Herr Volker Zahn erinnert an seine Anfrage wegen der Erstellung eines Bodengutachtens im Zusammenhang mit dem Bau eines Kreisels und den Bebauungsmöglichkeiten des ehem. Ibelo-Grundstückes.

-----

**13.9 Anfrage des Herrn Daniel Schmitt wegen Baumkontrollen in der Bahnhofstraße**

Herrn Daniel Schmitt bittet um Mitteilung, ob Baumkontrollen in der Bahnhofstraße durchgeführt worden sind.

-----

### **13.10 Mitteilung des Herrn Norbert Elbert wegen Waldkindergarten**

Herr Norbert Elbert teilt mit, dass anlässlich des Sturmes am 23.09.2018 keine Schäden am Waldkindergarten zu verzeichnen waren und der Kindergartenbetrieb am 01.10.2018 wieder aufgenommen wird.

-----

### **13.11 Mitteilung des Herrn Norbert Elbert wegen Offener Ganztagschule (7.-9. Klassen)**

Herr Norbert Elbert teilt mit, dass der Gemeinderat Leidersbach in der nächsten Woche nochmal über eine Beteiligung an der Offenen Ganztagschule (7. – 9. Klasse) an der Herigoyen-Schule berät.

-----

### **13.12 Antrag des Herrn Norbert Elbert auf Anbringung eines Briefkastens am Rathaus (Hintereingang)**

Herr Norbert Elbert teilt mit, dass der Briefkasten am Rathaus nur über eine Treppe erreichbar ist und stellt deshalb den Antrag am Hintereingang des Rathaus einen weiteren Briefkasten anzubringen, der barrierefrei erreichbar ist.

-----

Wegen nachträglicher Freigabe erscheinen die Tagesordnungspunkte 4, 5 und 6 der nichtöffentlichen Sitzung im öffentlichen Teil der Niederschrift.
---

### **4 Bauhof des Marktes Sulzbach a. Main; Ersatzbeschaffung eines HAKO Citymasters aufgrund der vorliegenden Angebote**

Vorberaten in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.09.2018.

#### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird ermächtigt der Firma Hako GmbH, Niederlassung Rhein-Main, Flörsheim aufgrund ihres Angebotes vom 22.06.2018 über 129.115,00 € (brutto) den Auftrag für die Ersatzbeschaffung eines HAKO Citymaster zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>21</b>
Nein:	<b>0</b>

Anwesend:	<b>21</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

-----

**5 Bauhof des Marktes Sulzbach a. Main;  
Neuanschaffung eines Radlader als Ersatz für den Stapler aufgrund der  
vorliegenden Angebote**

Vorberaten in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.09.2018.

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird ermächtigt der Firma Odenwälder Baumaschinen GmbH, Kürnach aufgrund ihres Angebotes vom 27.07.2018 über 38.675,00 € brutto den Auftrag für die Ersatzbeschaffung eines Radladers zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>21</b>
Nein:	<b>0</b>

Anwesend:	<b>21</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

-----

**6 Stromversorgung (Schadensfall vom 03.09.2018);  
Auftragsvergabe für die Erneuerung von Gehwegflächen im nördlichen  
Bereich der Bahnhofstraße aufgrund des Austausches der 20 KV-  
Leitung durch das Bayernwerk**

Vorberaten in der Sitzung des Grundstücks-, Bau- und Umweltausschusses am 13.09.2018.

Der 1. Bürgermeister teilt mit, dass das Bayernwerk lt. E-Mail vom 24.09.2018 für die Wiederherstellung der Oberfläche ein neues Pflaster einbaut und die Entsorgung des alten Pflasters übernimmt. Der damit verbundene kostenmäßige Mehraufwand wird in vollem Umfang vom Bayernwerk getragen. Dieses Entgegenkommen erfolgt vor dem Hintergrund der im vorliegenden Fall besonderen Umstände und erfolgt ohne Präjudiz für weitere ähnlich gelagerte Fälle.

Die Kosten für den Markt Sulzbach a. Main betragen somit 7.007,67 € (brutto).

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag für die zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen im Zuge des Kabelaustausches, jedoch ohne die Position 4. (Lieferung und Einbau einer Drainbetonschicht), ohne die Position 3 (Verbundpflaster verlegen) und ohne die Position 6 (Pflaster liefern) an die Fränkische Baugesellschaft gemäß dem Angebot vom 13.09.2018 und der Kostenübernahme durch das Bayernwerk vom 24.09.2018 in Höhe 7.007,67 € brutto zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	<b>21</b>
Nein:	<b>0</b>

Anwesend:	<b>21</b>
Persönlich beteiligt:	<b>0</b>

-----

Zum Schluss bedankt sich der Vorsitzende bei den Marktgemeinderäten für die Mitarbeit und schließt die öffentliche Sitzung um 22:10 Uhr.

Martin Stock  
Vorsitzender

Hilmar Schneider  
Schriftführer